

MITTEILUNGSBLATT

DER

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



54. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 22. 03. 2023

22.g Stück

Hausordnung

an der Universität Graz

Beschluss des Rektorats vom 16.03.2023

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 16.03.2023 folgende geänderte Fassung der Hausordnung beschlossen:

HAUSORDNUNG an der Universität Graz

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar, die im Eigentum der Universität Graz stehen, von ihr angemietet oder ihr zugewiesen sind.
- (2) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind im Zweifelsfall so auszulegen, dass die Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Universität, ihrer Organe und sonstigen Angehörigen allen anderen Aufgaben der Universität vorgehen.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht und die Vollziehung der Hausordnung obliegen dem Rektorat und den Hausrechtsbeauftragten.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind:
 - (a) alle Organe gemäß Organisationsplan der Universität Graz, in der jeweils geltenden Fassung und deren Beauftragte für die jeweiligen Bereiche,
 - (b) alle Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen und die Prüferinnen und Prüfer während der Prüfungszeiten,
 - (c) die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und
 - (d) alle beauftragten Organe der Hausverwaltung (zB. PortierInnen, Sicherheitsvertrauenspersonen, technisches Personal, beauftragte Ordnungsdienste (extern), Bereitschaftsdienste, Servicepersonal etc)
- (3) Bei Gefahr im Verzug sind alle anwesenden Gebäudenutzerinnen und -nutzer der Universität Graz berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Universität abzuwenden. Anordnungen der beauftragten Organe zur Gefahrenabwehr sind zu befolgen.
- (4) Ein Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch liegt beim Rektorat.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der Universität sind – soweit keine anderen Regelungen bestehen – zu den nachfolgend angeführten Zeiten geöffnet:
Montag bis Freitag: 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag: 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- (2) Abweichende Regelungen werden durch Verlautbarung im Intranet bekannt gemacht.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Gebäudenutzerinnen und -nutzer haben sich so zu verhalten, dass der Forschungs- und Lehrbetrieb an der Universität Graz nicht gestört oder beeinträchtigt wird.
- (2) Den Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, ist Folge zu leisten.
- (3) In allen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
- (4) An der Universität Graz gilt absolutes Rauchverbot. Rauchen ist ausschließlich im Freibereich und in gekennzeichneten Räumen zulässig.
- (5) Fenster dürfen nur geöffnet werden, wenn sie gesichert werden. Beim Verlassen der Räume und bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.
- (6) Für das Verschließen der Räume, für das Ausschalten der Beleuchtung, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiterinnen und -leiter, verantwortlich. Die Räume samt dem darin befindlichen Inventar sind von den Benutzern und Benutzerinnen bzw den Lehrveranstaltungsleiter/innen in jenen Zustand zurückzusetzen, in dem sie vorgefunden wurden. Räume dürfen nur bis zur behördlich festgesetzten Personenzahl belegt werden.
- (7) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden.
- (8) Die Brandschutzordnung der Universität Graz ist einzuhalten.
- (9) Alle Gebäudenutzerinnen und -nutzer sind angehalten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einsparung von Energie zu setzen.

§ 5 Sperre und Zutrittsberechtigungen

- (1) Grundsätzlich sind alle Gebäude und die Zugänge zu allen Objekten, die von der Universität Graz verwaltet werden, außerhalb der Öffnungszeiten versperrt zu halten.
- (2) Darüber hinaus sind in allen Gebäuden außerhalb der Nutzungszeiten versperrt zu halten: Eingangstüren zu Raumverbänden und einzelne Räume
Alle Hör- und Lehrräume sowie Seminarräume und sonstige Unterrichtsräume
- (3) Alle Räume bzw. Einrichtungsgegenstände, für die das aus Sicherheitsgründen oder durch gesetzliche oder behördliche Regelungen vorgesehen ist, sind ständig versperrt zu halten (z.B.: Technikräume, etc.).
- (4) Die Vergabe von Zutrittsberechtigungen mittels Schlüssel oder in digitaler Form erfolgt grundsätzlich nur an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Graz oder an Personen, denen ein Zutritt ausdrücklich gewährt wird. Die Zutrittsberechtigung ist mittels Richtlinie näher zu konkretisieren
- (5) 24/7 Lernzonen sind außerhalb der allgemeinen Gebäudeöffnungszeiten mittels Studierendekarte zugänglich.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den von der Universität Graz verwalteten Grundstücken und Gebäuden bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch zuständige Verwaltungseinheit:
 - a. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
 - b. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
 - c. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
 - d. die Benützung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen gemäß der Veranstaltungsrichtlinie des Rektorats in der jeweils geltenden Fassung.
 - e. die Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen aller Art, ausgenommen solche, die wohltätigen Zwecken gewidmet und entsprechend durch die zuständige Verwaltungseinheit genehmigt wurde
- (2) Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den hiezu vorgesehenen Stellen zulässig. Anschläge und Plakate müssen mit einem Impressum versehen sein.
- (3) Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle Zwecke bei Veranstaltungen der Universität Graz durch universitätsfremde Personen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Direktion für Ressourcen und Planung und in Eilfällen nur mit Genehmigung der Veranstaltungsleitung gestattet.
- (4) Das Fotografieren und Filmen zum Zwecke der medialen Berichterstattung und Dokumentation bei Veranstaltungen der Universität Graz durch universitätsfremde Personen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Pressestelle und in Eilfällen nur mit Genehmigung der Veranstaltungsleitung gestattet.
- (5) Bild- und Tonaufnahmen während Lehrveranstaltungen sind den TeilnehmerInnen aus urheberrechtlichen Gründen grundsätzlich verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ermächtigt den/die Lehrveranstaltungsleiter/in zur Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gegen die/den zuwiderhandelnde/n Lehrveranstaltungsteilnehmerin/Lehrveranstaltungsteilnehmer. Bild- und Tonaufnahmen sind nur dann gestattet, wenn zwischen dem/der Vortragenden und den Lehrveranstaltungsteilnehmern/ Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, die sämtliche urheberrechtlichen Tatbestände regelt.
- (6) Die Benützung von Mobiltelefonen und ähnlichen Geräten ist bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen, akademischen Feiern, anderen Veranstaltungen sowie in Lese- und BenutzerInnenräumen verboten. Mobiltelefone und ähnliche Geräte sind bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen auszuschalten, in allen anderen Fällen ist jedenfalls die akustische Anzeige einlangender Rufe oder Mitteilungen auszuschalten.
- (7) Die Benützung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u.ä. ist auf dem gesamten Universitätsareal unzulässig.

§ 7 Durchführung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Akademischen Feiern und besondere Benützung von Räumlichkeiten

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen. Die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen obliegt der Leitung der Lehrveranstaltungen bzw. den Prüferinnen und Prüfern. Der Zutritt zu Prüfungen ist auf die für die Räumlichkeiten zugelassene Anzahl von Personen zu beschränken.
- (2) Akademische Feiern werden gemäß den Richtlinien für akademische Ehrungen in der jeweils geltenden Fassung abgehalten.

(3) Die Benützung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen jeder Art richtet sich nach der Veranstaltungsrichtlinie sowie jener über die Vergabe der Unterrichtsräume an der Universität Graz in der jeweils geltenden Fassung. Die Kostensätze für Veranstaltungen werden im Mitteilungsblatt verlautbart. Für die Abhaltung einer Veranstaltung ist das Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung seitens der Universität Graz maßgeblich.

(4) Der Veranstaltungsleitung obliegt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften. Die Veranstaltungsleitung haftet für die Einhaltung der Hausordnung und für alle Schäden, die durch die Abhaltung einer Veranstaltung verursacht wurden.

§ 8 Fundsachen

Fundsachen sind beim jeweiligen Portier abzugeben. Sie werden für die Dauer von 8 Wochen aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die das Eigentum oder den rechtmäßigen Besitz glaubhaft nachweist. Nach Ablauf des Zeitraums werden die Fundsachen dem Magistrat Graz zur weiteren Aufbewahrung übergeben.

§ 9 Hundehaltung

HalterInnen von Hunden sind angehalten, diese in den Gebäuden und auch im Freibereich des Universitätscampus an der Leine zu führen.

§ 10 Parkordnung

Das Parken ist grundsätzlich kostenpflichtig. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Gelände der Universität Graz gelten die Straßenverkehrsordnung und die Parkordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Fahrräder, E-Fahrräder, E-Scooter uä.

(1) Das Befahren von Gebäuden mit Fahrzeugen wie zB. E-Scootern, E-Fahrrädern, Lastenfahrrädern uä. ist verboten.

(2) Fahrräder sind in den Fahrradräumen oder auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor Eingängen ist nicht gestattet. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind unter allen Umständen von Fahrrädern freizuhalten.

(3) Unzulässig abgestellte oder offensichtlich benutzungsunfähige Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt. Beschädigungen an den Fahrrädern oder an den Sperreinrichtungen, die bei der Entfernung eintreten, sind nicht widerrechtlich und begründen keine Schadensersatzpflicht.

(4) Widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden nach der vorher angekündigten Räumung dem Fundamt des Magistrats Graz zur Sicherstellung übergeben.

§ 12 Raumtemperaturen

In der Heizperiode wird eine Raumtemperatur in allen Arbeits- und Lehrräumen von max. 23°C festgelegt. Ausnahmen sind schriftlich bei der zuständigen Abteilung zu begründen (z.B.: spezielle Anforderungen aus der Forschung)

§ 13 Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Bei geringfügigen Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt eine Abmahnung durch die gemäß § 2 genannten Träger/Trägerinnen des Hausrechts.
- (2) Wer an einem Ort, an dem gemäß den § 4 Abs 4 Rauchverbot besteht, raucht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die beim zuständigen Magistrat zur Anzeige gebracht werden kann.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung können Personen von der Benützung der Räumlichkeiten und Grundstücke ausgeschlossen werden.
- (4) Bei Gefahr der Begehung einer Straftat sind von jedem Gebäudenutzer bzw. von jeder Gebäudenutzerin die Polizeibehörden einzuschalten.
- (5) Bei Gefahr in Verzug sind alle Universitätsangehörigen bzw. ist jede an der Universität Graz anwesende Person berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Universität und deren Angehörige oder Benutzerinnen oder Benutzer abzuwenden.
- (6) Aus dem gemeldeten Anlassfall darf für die Person, die die Gefahr meldet, kein Nachteil erwachsen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Graz in Kraft.

Der Rektor:
Riedler